

**Bezirksregierung Köln**



**Sonderpädagogische Förderung  
in allgemeinen Schulen**

im Bereich der  
Sekundarstufen

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
I. Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?	3
II. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort	4
1. Antragsstellung im Bereich der Sekundarstufe I	4
2. Eröffnung des Verfahrens	4
3. Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	5
4. Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort	5
5. Ablauf des Verfahrens nach AO-SF	6
III. Modelle gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen der Sekundarstufe	7
1. Gemeinsamer Unterricht	7
2. Integrative Lerngruppen	7
IV. Entwicklungsschritte zur Einrichtung von sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I	8
1. Einrichtung „Gemeinsamer Unterricht“ (zielgleich)	8
2. Einrichtung „Integrativer Lerngruppen“ (zieldifferent)	9
V. Weiterführung gemeinsamen Lernens in berufsbildenden Einrichtungen und in der Sekundarstufe II	10
VI. Beratung und Unterstützung im Rahmen sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen	10
VII. Anhang	11
1. Gesetze, Erlasse und weitere Informationen	11
2. Integrative Lerngruppen im Regierungsbezirk Köln	12
3. Landschaftsverband Rheinland: Förderung von Schülern mit Sinnes- oder Körperbehinderung im GU	13

## Vorwort

„Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ ( § 2 Abs. 9 SchulG)

Bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen vom 24.04.1995 sind die allgemeine Schule und die Förderschule gleichwertige Förderorte für die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Seitdem haben sich in der Praxis in vielen allgemeinen Schulen, überwiegend im Grundschulbereich, Formen gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne eine Behinderung etabliert.

Mit dem Inkrafttreten des **Schulgesetzes des Landes NRW** – zum **01. August 2005** – wird neben der bisher schon stattfindenden zielgleichen Förderung die zieldifferente Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe (Integrative Lerngruppen) zugelassen – mit dem Ziel diese weiter auszubauen.

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1997 besteht zwar kein Rechtsanspruch auf integrative Beschulung. Es kann jedoch eine verfassungswidrige Benachteiligung vorliegen, wenn entgegen dem Elternwillen eine Überweisung in eine Förderschule erfolgt, obgleich der Besuch einer allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung möglich wäre. Die Schulaufsicht ist verpflichtet, dem Elternwillen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Mit dieser Schrift möchte die Bezirksregierung die Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen im Bereich der Sekundarstufen I und II aufzeigen und darüber informieren, wie allgemeine Schulen zu einem Förderort für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden können.

Köln, im Dezember 2006

Monika Heller  
Leitende Regierungsschuldirektorin, Bezirksregierung Köln

## I. Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

**Entwicklungs- und lerneinschränkende Faktoren**, die schulisches Lernen negativ beeinflussen, bedeuten nicht zwangsläufig, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Sie weisen ggf. auf einen besonderen oder zusätzlichen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler hin. Hier ist es Aufgabe der allgemeinen Schulen alle notwendigen Maßnahmen der individuellen Förderung zu ergreifen.

**Beratung und Unterstützung** finden Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinen Schulen zu den Themenbereichen

- **AD(H)S** über die Fachberater der Arbeitsgruppe AD(H)S der Bezirksregierung Köln

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/organisation/abt4/generalien/adhs.html>

- **Autismus / Asperger Syndrom** über die Fachberater der Arbeitsgruppe Autismus der Bezirksregierung Köln.

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/organisation/abt4/generalien/autismus.html>

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens – **LRS** – gibt der Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 19.07.1991 detailliert Auskunft:

<http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

Bei Schülerinnen und Schülern mit **Migrationshintergrund** und einem besonderen Förderbedarf im Bereich Sprache/Sprachverständnis in der Sekundarstufe I besteht dieser Förderbedarf meist bereits seit der Grundschulzeit. Um in der Orientierungsstufe die Abgrenzung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu migrationsbedingten Sprachverständnisproblemen gewährleisten zu können, ist immer eine Darstellung der gesamten Lernbiographie notwendig.

**Sonderpädagogischer Förderbedarf** wird bei Kindern und Jugendlichen festgestellt, wenn diese in ihren Entwicklungs-, Bildungs- und Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass eine sinnvolle Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht möglich ist.

## II. **Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort**

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird gemäß §§11 –13 der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)“ ermittelt.

### **1. Antragstellung im Bereich der Sekundarstufe I**

Neuanträge auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in der Regel nur bis zum Abschluss der **Orientierungsstufe** möglich.

Bei Antragstellungen (v.a. im 5./6. Schuljahr) **müssen entsprechende Aussagen zum Lernverlauf in der Grundschulzeit beigefügt werden.**

**Die Anträge sollten bis zum 15. Februar gestellt werden.**

Für die Antragstellung ist nur der dafür vorgesehene Vordruck (siehe Anhang) zu verwenden. Den Schulen liegen Antragsvordrucke vor. Weitere Exemplare sind bei der Bezirksregierung unter der folgenden Internetadresse erhältlich:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/service/downloads/04-41-05-00-antragsformular\\_aosf.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/service/downloads/04-41-05-00-antragsformular_aosf.pdf).

Für Schülerinnen und Schüler, die Hauptschulen besuchen, sind die Anträge unter Verwendung der von den Schulämtern zur Verfügung gestellten Vordrucke an das zuständige Schulamt zu richten.

### **2. Eröffnung des Verfahrens**

Der **Antrag auf Eröffnung des Verfahrens** zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Sekundarstufe wird

- von der allgemeinen Schule gestellt, die Erziehungsberechtigten werden vorher darüber informiert oder
- von den Eltern über die allgemeine Schule gestellt.

Ein Verfahren wird nur eröffnet, wenn der Antrag ausreichende und schlüssige Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Alle der allgemeinen Schule zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Förderung müssen ausgeschöpft worden sein. Die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen werden in Art und Umfang beschrieben und die erzielten Erfolge bzw. Misserfolge entsprechend dargestellt. Es ist klar heraus zu stellen, dass der allgemeinen Schule keine weiteren Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen (vgl. 11.13 Nr. 2 VVzAO-SF).
- Eine Beratung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft hat stattgefunden. Adressen der zuständigen Förderschulen können bei den Schulämtern erfragt werden.

- Die Erziehungsberechtigten sind informiert worden.
- Wünschen die Eltern als Förderort die allgemeine Schule, ist dies im Antrag festzuhalten.

Die für die Förderschulen zuständige untere Schulaufsicht wird über die Eröffnung sowie abschließend über das Ergebnis des Verfahrens von der Oberen Schulaufsicht informiert, sofern dieser die Zuständigkeit des Verfahrens obliegt.

### 3. Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wenn die Schulaufsicht das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eröffnet, beauftragt sie in Absprache mit der Schulleitung der zuständigen Förderschule eine sonderpädagogische Lehrkraft, ein Gutachten zu erstellen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft (in der Regel die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer) der allgemeinen Schule, die der Schüler bzw. die Schülerin derzeit besucht.

In dem **Gutachten** werden Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin / des Schülers festgestellt und beschrieben. Dabei werden die Ergebnisse der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, Angaben aus der schulärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls Angaben aus weiteren Gutachten und Berichten mit einbezogen (vgl. § 12 AO-SF).

### 4. Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort

Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet die zuständige Schulaufsicht, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, welches der vorrangige Förderschwerpunkt ist und sie bestimmt den Förderort.

Besteht sonderpädagogischer Förderbedarf, werden die Erziehungsberechtigten darüber und über den möglichen Förderort informiert.

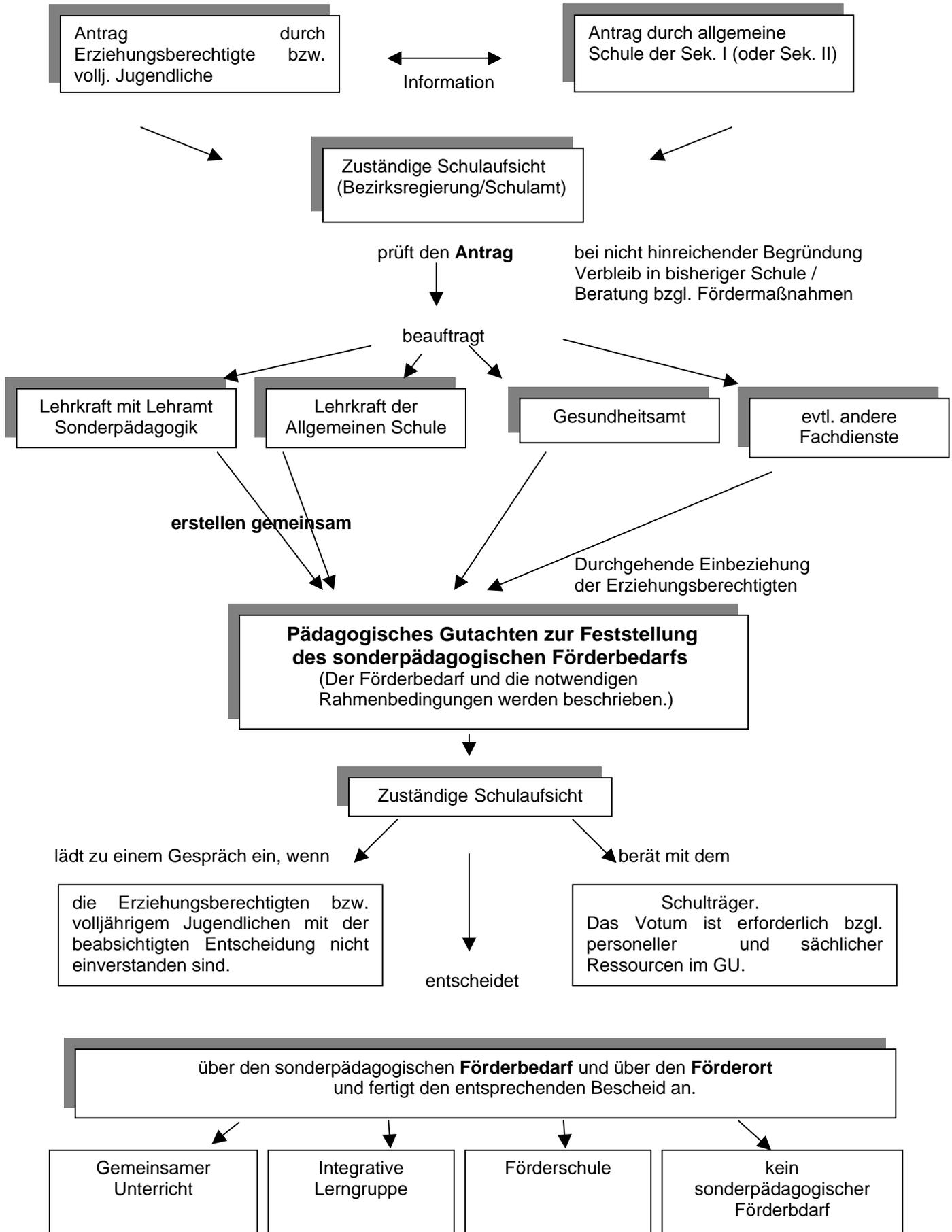
Förderorte können sein:

- eine allgemeine Schule (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppe),
- eine Förderschule.

Wird sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule angestrebt, müssen vor der endgültigen Entscheidung über den Förderort der künftig zuständige Schulträger und die für die Zuweisung sonderpädagogischer Lehrkräfte zuständige Schulaufsicht die Zusage erteilen, dass **für die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule** die notwendigen **räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen** zur Verfügung gestellt werden können (vgl. § 20 Abs.7/8 SchulG). Bevor diese Aussage nicht vorliegt, kann den Erziehungsberechtigten keine Zusage gemacht werden.

Stimmen die Erziehungsberechtigten der vorgesehenen Förderortentscheidung der Schulaufsicht nicht zu, werden sie zu einem Gespräch eingeladen mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen.

## 5. Ablauf des Verfahrens nach AO-SF



### III. Modelle gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen der Sekundarstufe

Integrative Förderung in allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I findet in zwei unterschiedlichen Organisationsformen statt.

Grundsätzlich wird danach unterschieden, ob Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die Lernziele der allgemeinen Schule erreichen können oder aber ob sie reduzierte, so genannte zieldifferente Lehrpläne der Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung benötigen, um angemessen zu lernen. *Zielgleiche* Förderung findet in der Regel im „**Gemeinsamen Unterricht**“, *zieldifferente* Förderung in „**Integrativen Lerngruppen**“ statt.

#### 1. Gemeinsamer Unterricht

Gemeinsamer Unterricht ist grundsätzlich in allen allgemeinen Schulen des Sekundarstufenbereichs für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich, wenn diese das Lernziel der allgemeinen Schule erreichen können. Dies sind Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Im Gemeinsamen Unterricht wird die Schülerin oder der Schüler im Klassenverband ihrer oder seiner Altersstufe unterrichtet. Eine sonderpädagogische Lehrkraft ist in Kooperation mit den anderen beteiligten Lehrkräften für die sonderpädagogische Förderung zuständig.

Durch innere Differenzierung des Unterrichts und eine Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs wird dem Jugendlichen das Lernen in seiner Jahrgangsklasse ermöglicht. Es können jedoch auch Fördermaßnahmen notwendig sein, die nur in Form äußerer Differenzierung realisierbar und sinnvoll sind. Ebenso kann es im Einzelfall erforderlich sein, die Unterrichtsgestaltung und die Lerninhalte individuell so zu verändern, dass eventuell behinderungsbedingte Nachteile vermieden werden.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten den gleichen Umfang sonderpädagogischer Förderung, den sie auch an einer entsprechenden Förderschule bekommen würden. Eine Lehrkraft für Sonderpädagogik wird mit entsprechenden Stundenanteilen an die allgemeine Schule abgeordnet.

#### 2. Integrative Lerngruppen

Integrative Lerngruppen sind seit dem Schuljahr 2004/2005 die organisatorischen Nachfolger der früheren **Sonderpädagogischen Fördergruppen**, die nach und nach auslaufen.

Integrative Lerngruppen können wie der Gemeinsame Unterricht grundsätzlich in allen

allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I eingerichtet werden und ermöglichen auch Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung die Fortführung gemeinsamen Lernens in einer allgemeinen Schule nach Beendigung ihrer Grundschulzeit.

Eine Integrative Lerngruppe beinhaltet in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Gruppe setzt sich häufig aus Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten zusammen. Die zieldifferent geförderten Schülerinnen und Schüler verfolgen andere Lernziele und andere Bildungsabschlüsse als der Rest der Klasse.

Häufig ist eine Integrative Lerngruppe integraler Bestandteil einer Jahrgangsklasse und tritt somit nicht als „gesonderte“ Lerngruppe in Erscheinung. Die sonderpädagogische Förderung findet im Rahmen enger fachlicher Kooperation zwischen der sonderpädagogischen Lehrkraft und den Lehrkräften der allgemeinen Schule statt, häufig als Teamteaching und in Doppelbesetzung.

Dies ermöglicht den Lehrkräften einen individuellen und flexiblen Einsatz innerer und auch äußerer Differenzierungsformen.

Die Schülerinnen und Schüler der Integrativen Lerngruppe erhalten den gleichen Umfang sonderpädagogischer Förderung, den sie auch an einer entsprechenden Förderschule bekommen würden. Zusätzlich erhalten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent gefördert werden, einen Stellenzuschlag von der Bezirksregierung zugewiesen, um erforderliche Fachleistungsdifferenzierungen in den einzelnen Unterrichtsfächern gewährleisten zu können.

#### **IV. Entwicklungsschritte zur Einrichtung von sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I**

Der Schritt zur Einrichtung von Klassen mit Gemeinsamen Unterricht oder Integrativen Lerngruppen an weiterführenden Schulen geht meist von Eltern aus, deren Kinder bereits in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert worden sind.

Diese stellen einen entsprechenden Antrag auf weitere integrative Beschulung bei den Schulaufsichten (jeweiliges Schulamt bzw. Bezirksregierung Köln).

Es ist für die Einrichtung eines neuen Standortes oft sehr günstig, wenn eine Vernetzung zwischen Grundschulen des Einzugsgebietes, weiterführenden Schulen der Region, Förderschulen, dem Schulträger und der Schulaufsicht entsteht.

##### **1. Einrichtung „Gemeinsamen Unterrichts“ (zielgleich)**

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Gemeinsamen Unterricht einer allgemeinen Schule erfolgt aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt), die in der Regel im 1. Halbjahr des 4. Grundschuljahres getroffen wird. Grundlage ist die **Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**. Die individuelle

Lernentwicklung des Kindes ist entscheidend dafür, **ob** zukünftig weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und an welcher Schulform/ an welchem Förderort dieser für das Kind in geeigneter Weise umgesetzt werden kann.

Die sonderpädagogische Förderung in Form des Gemeinsamen Unterrichts kann nur in der allgemeinen Schule erfolgen, wenn der Schulträger (Gemeinde) die eventuell notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sicherstellt.

Gemeinsamer Unterricht ist nicht an eine Mindestschülerzahl gekoppelt, es gibt viele Fälle gelungener **Einzelintegration**.

Im **Schulprogramm** legt die Schule die Organisationsformen ihrer sonderpädagogischen Förderung fest, z.B.:

- Integration in allen oder nur in einigen Integrationsklassen
- Auswahlmodus bei der Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern,
- Regelungen zur Kooperation der Lehrkräfte (z. B. Jahrgangsteams, Integrationsteams, Festlegungen von Zeiten für Teamgespräche,...),
- Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Diensten (Therapeuten, Jugendamt,...)
- Evaluation der Integrationsmaßnahmen und Fortbildung der Beschäftigten

## 2. Einrichtung „Integrativer Lerngruppen“ (zielfferent)

Auch bei zielfferent geförderten Schülerinnen und Schülern entscheidet das Schulamt im 4. Grundschuljahr, ob nach der Grundschulzeit weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Wenn dies der Fall ist, können die Eltern bis spätestens 15. Februar des Schuljahres den Wunsch äußern, dass ihr Kind in einer allgemeinen Schule mit Integrativer Lerngruppe unterrichtet werden soll. Wenn noch keine allgemeine Schule der Region eine Integrative Lerngruppe hat, kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers eine solche einrichten.

Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht in den Schulämtern und in der Bezirksregierung stellen Arbeitskontakte zwischen den verschiedenen Ebenen her (Eltern, Schulformen, Behörden, Schulen in der Neugründung und denen mit Vorerfahrung) und beraten und unterstützen Schulen bei der Meinungsbildung und der Konzeptarbeit.

Die Untere Schulaufsicht (Schulamt) und die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln) beraten die einzelnen Schulformen auf dem Weg der Konzeptbildung.

Die **allgemeine Schule**, an der die Integrative Lerngruppe eingerichtet werden soll, **erarbeitet ein schuleigenes pädagogisches Konzept** für ihre Integrative Lerngruppe. Dieses muss von der Schulkonferenz der Schule beschlossen werden.

Der Schulträger (Gemeinde) muss der Einrichtung der Integrativen Lerngruppe zustimmen (§ 20, Abs. 8 SchulG).

Die Schulaufsichten (Schulamt oder Bezirksregierung) prüfen ihrerseits das Konzept der Schule und stellen die erforderlichen personellen Mittel zur Verfügung.

Schulkollegien, die sich mit der Einrichtung einer Integrativen Lerngruppen beschäftigen oder ihre bestehende Arbeit reflektieren möchten, können bei den Schulämtern oder der Bezirksregierung entsprechende Fortbildungen in Anspruch nehmen, die von Moderatorinnen und Moderatoren für den Gemeinsamen Unterricht durchgeführt werden.

## V. **Weiterführung gemeinsamen Lernens in berufsbildenden Einrichtungen und in der Sekundarstufe II**

Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I erfolgreich zielgleich sonderpädagogisch gefördert wurden und die Zulassung zur Oberstufe erhalten, haben die Möglichkeit, auch in der Sekundarstufe II sonderpädagogisch gefördert zu werden, wenn dies weiterhin erforderlich ist. Die Schule erstellt bei Bedarf einen Bericht und leitet ihn an die obere Schulaufsicht weiter, die über den weiteren Bedarf sonderpädagogischer Förderung entscheidet.

In berufsbildenden Einrichtungen (Berufs- und Weiterbildungskollegs) besteht für Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die Möglichkeit, sich in einer sonderpädagogischen Förderklasse auf die spätere Berufstätigkeit vorzubereiten.

(Beispiel: <http://www.berufskolleg-eifel.de/html/berufsorientierungsjahr.htm>)

## VI. **Beratung und Unterstützung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung in allgemeinen Schulen**

In allen Fragen sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen beraten die für Förderschulen und die für den gemeinsamen Unterricht zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten der unteren und der oberen Schulaufsicht (siehe [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/service/downloads/04-41-00-00-sonder\\_foerder\\_zus\\_neu.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/service/downloads/04-41-00-00-sonder_foerder_zus_neu.pdf)).

Bei der Bezirksregierung gibt es für alle Fragen zum Gemeinsamen Unterricht und zu Integrativen Lerngruppen in allgemeinen Schulen eine **Koordinierungsstelle**:

Herr Köper, Telefon: 0221/147- 2583, e-mail: [johannes.koeper@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:johannes.koeper@bezreg-koeln.nrw.de)

**Förderschulen** beraten allgemeine Schulen und deren Schülerinnen, Schüler und Eltern bei Fragen hinsichtlich notwendiger Hilfsmittel, apparativer Versorgung und sonstiger Hilfen, unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder nicht.

Die nächstgelegene für die spezifische Beratung geeignete Förderschule kann bei der vor Ort zuständigen unteren Schulaufsicht erfragt werden.

Die **Kooperation mit der Jugendhilfe** und anderen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Förderung gemäß § 5 SchulG kann wesentlich dazu beitragen, die Entstehung sonderpädagogischen Förderbedarfs zu vermeiden oder die Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung zu unterstützen.

Der **Landschaftsverband Rheinland** stellt für körperbehinderte und sinnesgeschädigte

Kinder und Jugendliche, die die allgemeine Schulen besuchen, einen „Gerätepool“ zur Verfügung, aus dem Hilfsmittel zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Bewegungs- und Kommunikationsfähigkeit beschafft werden können (siehe Anlage). Darüber hinaus unterstützt das **Landessozialamt** die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher in allgemeinen Schulen, wenn diese geeignet ist, Internatsunterbringungen zu vermeiden.

(siehe hierzu auch das Schreiben des Landschaftsverbands Rheinland auf S.13 „**Förderung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern an Regelschulen**“)

## VI. Anhang

### 1. Gesetze, Erlasse und weitere Informationen

#### **Schulgesetz für das Land NRW (SchulG)**

Der Gesetzestext ist veröffentlicht unter:

[http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG\\_Info/SchulG\\_Text.pdf](http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG_Info/SchulG_Text.pdf)

#### **Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)**

Die Verordnung ist veröffentlicht unter:

[http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AO\\_SF.pdf](http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AO_SF.pdf)

Informationen zu allen Fragen des Gemeinsamen Unterrichts finden sich unter:

<http://www.learn-line.nrw.de/angebote/gemeinsamerunterricht/>

## 2. Integrative Lerngruppen im Regierungsbezirk Köln

Stand: 1.10.2006

<b>Schulamt</b>	<b>Schulname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Schulform</b>	<b>Telefon</b>
Aachen Kreis	Eschweiler-Stadtmitte	Jahnstraße 21, 52249 Eschweiler	HS	02403/5565-10
Aachen Kreis	Gerhart-Hauptmann	Pommernstraße 2, 52477 Alsdorf	HS	02404/ 94150
Aachen Kreis	Lessingschule	Lessingstraße, 52499 Baesweiler	HS	02401/ 51096
Aachen Kreis	Probst-Grüber	Auf der Liester 30, 42223 Stolberg	HS	02402/ 25495
Aachen Stadt	Aachen-Brand	Rombachstr. 41-43, 52078 Aachen	GE	0241/ 413670
Bonn	August-Macke	Gaußstr. 2, 53125 Bonn	HS	0228/ 777340
Bonn	Bonn-Beuel	Siegburger Str. 321, 53229 Bonn	GE	0228/ 777168
Bonn	Bonn-Bad-Godesberg	Hindenburgallee 50, 53175 Bonn	GE	0228/ 777549
Euskirchen	Joseph-Emonds	Münsterstr. 22, 53881 Euskirchen	HS	02251/ 127112
Euskirchen	Georgschule	Stettiner Str. 31, 53879 Euskirchen	HS	02251/ 3824
Köln	Rodenkirchen	Sürther Str. 191, 50999 Köln	GE	0221/ 35018-0
Köln	Holweide	Burgwiesenstr. 125, 51067 Köln	GE	0221/ 969530
Rhein-Erft- Kreis	Frechen-Herbertskaul	Kapfenberger Str. 50, 50226 Frechen	HS	02234/ 955570
Rhein-Erft- Kreis	Kerpen-Horrem	Mühlengraben 5-7, 50169 Kerpen	HS	02273/ 4205
Rheinisch- Bergischer Kreis	Leichlingen	Am Hammer 8, 42799 Leichlingen	HS	02175/ 3404
Rheinisch- Bergischer Kreis	Overath	Franz-Becher-Str. 12- 14, 51491 Overath	HS	02206/ 910521

Briefanschrift:  
Landschaftsverband Rheinland - Dez. 9 - 50663 Köln

An die  
kreisfreien Städte und Kreise/  
kreisangehörigen Kommunen

im Gebiet des Landschafts-  
verbandes Rheinland

Datum  
01.10.2003

Auskunft erteilt  
Frau Veith

E-Mail:  
birgit.veith@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- 1.056 6721 Fax: (02 21) 8 09- 6247

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben  
93.21/cl

**Nachrichtlich:**

Städtetag NW  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Landkreistag  
Liliencronstr. 14  
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund  
August-Bebel-Allee 6  
53175 Bonn

Schulaufsichtsbehörden im  
Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

**Förderung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) von behinderten und nicht behinderten  
Schülerinnen und Schülern an Regelschulen**

Mein Schreiben vom 15.08.2000, AZ.: 93.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR) leistet als Schulträger durch den so genannten Gerätepool einen Beitrag zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Regelschulen im Rheinland. Darüber hinaus und ergänzend unterstützt das Rheinische Sozialamt des LVR durch seinen Finanzpool die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher in Regelschulen, wenn diese geeignet ist, Internatsunterbringungen zu vermeiden. Durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel als freiwillige Leistungen trägt der LVR einerseits der pädagogischen Intention des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schu-

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz  
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte  
möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0  
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>  
E-Mail: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de)

Banken  
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)  
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)  
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

len Rechnung, welches seit 1995 auch behinderten Kindern und Jugendlichen in NRW ermöglicht, ihre Schulpflicht gemeinsam mit ihren nicht behinderten Freunden in der nächstgelegenen Regelschule zu erfüllen. Zum anderen verbindet der LVR mit diesen Leistungen den wirtschaftlichen Aspekt, kostenintensive Beschulungen in seinen Sonderschulen zu vermeiden und damit auch zusätzlich Internatskosten einzusparen.

Die vom LVR aus dem **Gerätepool** zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für die Beschaffung von Hilfsmitteln (Geräten) für körperbehinderte und sinnesgeschädigte Schülerinnen und Schüler verwendet werden, durch die eine weit gehende Kompensation der Beeinträchtigung von Bewegungs- und Kommunikationsfähigkeiten erreicht wird und den Regelschulbesuch dadurch ermöglicht. Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Aufwendungen für **bauliche Maßnahmen, Schulmobiliar, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel sowie Kosten für nicht lehrendes Personal.**

Kommunale Schulträger können erforderliche Schülerarbeitsplatz-Ausstattungen aus dem Gerätepool im Wege der Ausleihe beantragen. Regelschulen oder Eltern behinderter Kinder können nicht Antragsteller sein. Über die aus dem LVR-Gerätepool zur Verfügung gestellten Hilfsmittel für eine (n) konkret zu benennende(n) Schülerin/Schüler wird mit dem Regelschulträger ein Leihvertrag (s. Anlage 1) abgeschlossen.

Durch den **Finanzpool** des Rhein. Sozialamtes soll das bisher erfolgreiche Programm „Gerätepool“ ergänzt und noch verbleibende Lücken geschlossen werden. Vor dem Hintergrund eingesparter Internatskosten erstrecken sich die Fördermöglichkeiten auf anderweitig nicht finanzierbare Fahrt- und Personalkosten (Kosten für nicht lehrendes Personal) sowie Kosten für Spezialmobiliar. **Auch das Rhein. Sozialamt schließt Aufwendungen für bauliche Maßnahmen aus.**

Der Antrag des Schulträgers muss eine Aussage über die Notwendigkeit der Förderung aus dem Gerätepool des LVR-Schulverwaltungsamtes bzw. aus dem Finanzpool des Rhein. Sozialamtes enthalten, d.h. eine Begründung dafür, dass die beantragten Hilfsmittel/Maßnahmen nicht aus eigenen Mitteln bzw. durch Dritte finanziert werden können.

Für das Rhein. Sozialamt ist zusätzlich darzulegen, dass ohne die Bereitstellung der beantragten Mittel ein Internatsaufenthalt nicht zu vermeiden wäre.

Folgende Antragsunterlagen sind **vollständig** beizufügen:

- eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bzw. die Verfügung über die Teilnahme am GU
- ein Gutachten der/des betreuenden Sonderpädagogin/Sonderpädagogen
- ein detaillierter Kostenvoranschlag für die beantragte Schülerarbeitsplatz-Ausstattung

Anträge auf Förderung aus dem Gerätepool und dem Finanzpool werden während des gesamten Schuljahres entgegengenommen und sind zu richten an den

**Landschaftsverband Rheinland**  
**Schulverwaltungsamt** , Amt 44

**50 663 Köln.**